

Vorgang nach VOB/B	Fristen
Stundenlohnzettel – Rückgabe der Stundenlohnzettel durch den Auftraggeber (§ 15 Nr. 3)	unverzüglich , spätestens 6 Werktage nach Zugang
Unterbrechung als Kündigungsgrund (§ 6 Nr. 7)	länger als 3 Monate
Verjährungsfrist – Mängelansprüche für	soweit nicht anders vereinbart
• Bauwerke (§ 13 Nr. 4, (1))	4 Jahre
• andere Werke, deren Erfolg in Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht sowie für feuerberührte Teile von Feuerungsanlagen (§ 13 Nr. 4, (1))	2 Jahre
• feuerberührte und abgasdämmende Teile industr. Feuerungsanlagen (§ 13 Nr. 4, (1))	1 Jahr
• maschinelle u. elektrotechn./elektronische Anlagen, bei denen die Wartung Sicherheit und Funktion beeinflusst (§ 13 Nr. 4, (2))	2 Jahre , wenn AN nicht für die Dauer der Gewährleistung mit Wartung beauftragt ist
Verjährungsfrist – Anspruch auf Beseitigung schriftlich gerügter Mängel (§ 13 Nr. 5 (1))	2 Jahre ab Zugang des schriftl. Verlangens, mind. Regelfristen
Verjährungsfrist – Mängelansprüche für beseitigte Mängel	2 Jahre (neu) nach Abnahme der Mängelbeseitigung, mind. Regelfristen